

Verordnung**des Bundesministeriums
für Gesundheit und Soziale Sicherung**

**Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten
Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung - BudgetV)****A. Problem und Ziel**

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 wurde die Leistungsform des Persönlichen Budgets trägerübergreifend ausgestaltet. Die gesetzlichen Regelungen treten am 1. Juli 2004 in Kraft. In Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ermächtigt, die näheren Regelungen zum Inhalt und zur Ausführung des Persönlichen Budgets, zum Verfahren sowie zur Zuständigkeit bei Beteiligung mehrerer Leistungsträger durch Rechtsverordnung zu treffen. Die die gesetzlichen Regelungen konkretisierende Verordnung soll zur Herstellung der Rechtssicherheit ebenfalls am 1. Juli 2004 in Kraft treten.

B. Lösung

Durch die Verordnung wird der Zugang der Leistungsberechtigten zu Leistungen in Form des Persönlichen Budgets klargestellt, indem die Zuständigkeit und Zusammenarbeit der beteiligten Leistungsträger untereinander und mit den Leistungsberechtigten konkretisiert werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Verordnung konkretisiert und klärt geltendes Recht. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte ergeben sich durch sie nicht.

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung konkretisiert und klärt geltendes Recht. Sie verursacht keine Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme und hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau.

F. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die Gleichstellung der Geschlechter wird beachtet. Insbesondere Wunsch- und Wahlrecht nach § 9 SGB IX in Verbindung mit § 1 SGB IX stellen sicher, dass auch den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen und Eltern in ihrer Lebenssituation Rechnung getragen wird.

Bundesrat

Drucksache **262/04**

02.04.04

AS - G - In

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Gesundheit und Soziale Sicherung**

Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung - BudgetV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 2. April 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale
Sicherung zu erlassende

Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4
des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung –
BudgetV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4
des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
(Budgetverordnung - BudgetV)**

Vom ... 2004

Auf Grund des § 21a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), der durch Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Ausführung von Leistungen in Form Persönlicher Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der Inhalt Persönlicher Budgets sowie das Verfahren und die Zuständigkeit der beteiligten Leistungsträger richten sich nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

Beteiligte Leistungsträger

Leistungen in Form Persönlicher Budgets werden von den Rehabilitationsträgern, den Pflegekassen und den Integrationsämtern erbracht, von den Krankenkassen auch Leistungen, die nicht Leistungen zur Teilhabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sind, von den Trägern der Sozialhilfe auch Leistungen der Hilfe zur Pflege. Sind an einem Persönlichen Budget mehrere Leistungsträger beteiligt, wird es als trägerübergreifende Komplexleistung erbracht.

§ 3

Verfahren

(1) Der nach § 17 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Leistungsträger (Beauftragter) unterrichtet unverzüglich die an der Komplexleistung beteiligten Leistungsträger und holt von diesen Stellungnahmen ein, insbesondere zu

1. dem Bedarf, der durch budgetfähige Leistungen gedeckt werden kann, unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 9 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
2. der Höhe des Persönlichen Budgets in Geld,
3. dem Inhalt der Zielvereinbarung nach § 4,
4. einem Beratungs- und Unterstützungsbedarf und

5. der Frage, ob ein anderer Leistungsträger die Aufgaben des Beauftragten übernehmen soll. Die beteiligten Leistungsträger sollen ihre Stellungnahmen innerhalb von zwei Wochen abgeben.

(2) Wird ein Antrag auf Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets bei einer gemeinsamen Servicestelle gestellt, ist Beauftragter im Sinne des Absatzes 1 der Rehabilitationsträger, dem die gemeinsame Servicestelle zugeordnet ist.

(3) Der Beauftragte und die beteiligten Leistungsträger beraten gemeinsam mit der Antrag stellenden Person in einem trägerübergreifenden Bedarfsfeststellungsverfahren die Ergebnisse der von ihnen getroffenen Feststellungen. An dem Verfahren wird auf Verlangen der Antrag stellenden Person eine Person ihrer Wahl beteiligt.

(4) Die beteiligten Leistungsträger stellen nach dem für sie geltenden Leistungsgesetz auf der Grundlage der Ergebnisse des Bedarfsfeststellungsverfahrens das auf sie entfallende Teilbudget innerhalb einer Woche nach Abschluss des Verfahrens fest.

(5) Der Beauftragte erlässt den Verwaltungsakt, wenn eine Zielvereinbarung nach § 4 abgeschlossen ist, und erbringt die Leistung. Widerspruch und Klage richten sich gegen den Beauftragten. Laufende Geldleistungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt; die beteiligten Leistungsträger stellen dem Beauftragten das auf sie entfallende Teilbudget rechtzeitig zur Verfügung. Mit der Auszahlung oder der Ausgabe von Gutscheinen an die Antrag stellende Person gilt deren Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger insoweit als erfüllt.

(6) Das Bedarfsfeststellungsverfahren für laufende Leistungen wird in der Regel im Abstand von zwei Jahren wiederholt. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

§ 4

Zielvereinbarung

(1) Die Zielvereinbarung wird zwischen der Antrag stellenden Person und dem Beauftragten abgeschlossen. Sie enthält mindestens Regelungen über

1. die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,
2. die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs sowie
3. die Qualitätssicherung.

(2) Die Antrag stellende Person kann die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihr die Fortsetzung nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der persönlichen Lebenssituation der Antrag stellenden Person liegen. Im Falle der Kündigung wird der Verwaltungsakt aufgehoben.

(3) Die Zielvereinbarung wird im Rahmen des Bedarfsfeststellungsverfahrens für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen des Persönlichen Budgets abgeschlossen, soweit sich aus ihr nichts Abweichendes ergibt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Verordnung

Die Verordnung enthält die näheren Regelungen zum Persönlichen Budget auf der Grundlage der Rechtsverordnungsermächtigung des § 21a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003.

Um Leistungen in Form eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX in der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung zu erleichtern, ist rechtzeitig die Budgetverordnung entsprechend den Vorgaben des § 21a SGB IX zu erlassen. Kernpunkte dieser Rechtsverordnung sind:

- Der Zugang der Leistungsberechtigten zu Leistungen in Form des Persönlichen Budgets wird klargestellt.
- Die Zuständigkeit und Zusammenarbeit der beteiligten Leistungsträger an dem Persönlichen Budget werden näher ausgeführt.
- Ein Bedarfsfeststellungsverfahren, an dem der beauftragte und die beteiligten Leistungsträger sowie die Antrag stellende Person beteiligt sind, wird neu eingeführt.
- Der Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen der Antrag stellenden Person und dem beauftragten Leistungsträger wird vorgeschrieben.

II. Auswirkungen der Verordnung

Durch die Verordnung selbst entstehen für die öffentlichen Haushalte und für die Wirtschaft keine zusätzlichen Kosten. Die grundsätzlichen Vorschriften zum Persönlichen Budget sind in Artikel 8 Nr. 3 ff (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelt; in der Begründung des Gesetzentwurfs sind auch die finanziellen Auswirkungen dargestellt (BT-Drucks. 15/1514, S. 79).

Als Folge der Verordnung sind Auswirkungen auf Lohnnebenkosten nicht zu erwarten, so dass zusätzliche Belastungen für Beitragszahler nicht entstehen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

III. Gleichstellungspolitische Auswirkungen (Gender Mainstreaming)

Die Gleichstellung der Geschlechter wird beachtet. Das trägerübergreifende Persönliche Budget ermöglicht allen behinderten und pflegebedürftigen Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, in eigener Verantwortung ein möglichst selbständiges Leben zu führen. Daher bestehen für Frauen und Männer die gleichen Rechte und Pflichten. Über das Wunsch- und Wahlrecht des § 9 SGB IX in Verbindung mit § 1 SGB IX ist sichergestellt, dass auch den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen und Eltern in ihrer Lebenssituation Rechnung getragen wird.

Besonderer Teil

Zu § 1

Im Rahmen des Artikels 8 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets weiter ausgestaltet worden. Näheres über den Inhalt, das Verfahren sowie über die Ausführung Persönlicher Budgets und die Zuständigkeit der beteiligten Leistungsträger wird in dieser Budgetverordnung geregelt.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt, welche Leistungsträger Persönliche Budgets erbringen und dass diese als Komplexleistung erbracht werden, wenn mehrere Leistungsträger beteiligt sind. Die gesonderte Erwähnung der Krankenkassen stellt klar, dass die Krankenkassen auch Leistungen als Teil eines Persönlichen Budgets erbringen können, die nicht Rehabilitationsleistungen sind. Ebenso wird klargestellt, dass die Sozialhilfeträger im Rahmen Persönlicher Budgets Leistungen der Hilfe zur Pflege erbringen. Darüber hinaus können Leistungen in Form Persönlicher Budgets auch von einem einzigen Leistungsträger erbracht werden.

Zu § 3

Absatz 1 regelt, inwieweit der von den jeweiligen Leistungsträgern individuell festgestellte Bedarf operationalisiert werden kann. Die beteiligten Leistungsträger nehmen nach Satz 1 zur Vorbereitung eines gemeinsam durchzuführenden Bedarfsfeststellungsverfahrens Stel-

lung zu den in den Nummern 1 bis 5 genannten Fragen. Die Aufzählung ist nicht abschließend; sie nennt die wesentlichen Punkte, die für eine Beratung zu klären sind. Gemäß Nummer 1 ist zum Bedarf Stellung zu nehmen, der durch budgetfähige Leistungen nach § 17 Abs. 2 SGB IX gedeckt werden kann. Dabei stellen die beteiligten Leistungsträger den individuellen Bedarf unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts des § 9 SGB IX nach dem für den jeweiligen Leistungsträger geltenden Leistungsgesetz fest. Gemäß Nummer 2 nehmen sie zu der Höhe des Persönlichen Gesamtbudgets Stellung, gemäß Nummer 3 zu den Inhalten der abzuschließenden Zielvereinbarung, insbesondere zu den Förder- und Leistungszielen, die maßgeblich für die Steuerung der Leistungserbringung sind. Nummer 4 soll klären, ob und in welcher Weise die Antrag stellende Person Beratung und Unterstützung braucht, um das Ziel des Persönlichen Budgets erreichen zu können. Gemäß Nummer 5 ist zweckmäßiger Weise zu der Frage Stellung zu nehmen, ob ein anderer Leistungsträger oder eine gemeinsame Servicestelle die Aufgaben des Beauftragten übernehmen soll.

Absatz 1 Satz 2 regelt, dass die beteiligten Leistungsträger ihre Stellungnahme innerhalb einer kurzen Frist abgeben sollen, um die erforderliche Klärung so weitgehend wie möglich zu beschleunigen.

Absatz 2 regelt, dass der Antrag auf Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets auch bei einer gemeinsamen Servicestelle gestellt werden kann. In diesem Fall ist Beauftragter im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 der Rehabilitationsträger, dem die gemeinsame Servicestelle zugeordnet ist.

Absatz 3 Satz 1 regelt das trägerübergreifende Bedarfsfeststellungsverfahren zwischen dem Beauftragten, den beteiligten Leistungsträgern und der Antrag stellenden Person. Satz 2 bestimmt, dass an diesem Verfahren neben der Antrag stellenden Person auf ihr Verlangen eine Person ihrer Wahl, z. B. ein Vertreter eines Verbandes behinderter Menschen oder einer Selbsthilfegruppe, zu beteiligen ist, und zwar unabhängig von der Bestellung eines Betreuers. Dies erhöht nicht nur die Sachkenntnis des Gremiums und die Transparenz des Verfahrens, sondern auch seine Akzeptanz.

Nach Absatz 4 haben die jeweils zuständigen Leistungsträger auf der Grundlage der abgegebenen Stellungnahme abschließend über die budgetfähigen Leistungen zu entscheiden und stellen dem Beauftragten das auf sie entfallende Teilbudget rechtzeitig zur Verfügung. Der koordinierende Träger ist damit nicht gehalten, in Vorleistung zu treten und erst im Rahmen der Kostenerstattung den internen Ausgleich zu suchen.

Absatz 5 Satz 1 regelt den Inhalt des gesetzlichen Auftrages, für den im Übrigen § 93 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt. Der beauftragte Leistungsträger erhält damit die

Legitimation zum Erlass eines Gesamtbescheides. Erhebt ein Budgetnehmer gegen eine Entscheidung des Beauftragten Widerspruch und hilft der Beauftragte diesem nicht ab, erlässt die für den Beauftragten zuständige Widerspruchsstelle den Widerspruchsbescheid. Darüber hinaus ist der Beauftragte zur weiteren Ausführung des Gesamtbescheides legitimiert und damit auch zur Auszahlung der Gesamtleistung an die Antrag stellende Person. Die Leistung erfolgt gegenüber der Antrag stellenden Person damit „aus einer Hand“. Mit dem im (Gesamt-)Verwaltungsakt angegebenen Zeitpunkt - und nicht mit der Antragstellung - beginnt die Leistung, da zu diesem Zeitpunkt erst über das „Wie“ der Leistung eine Entscheidung aller beteiligten Leistungsträger vorliegt.

Darüber hinaus wird der Erlass des Verwaltungsaktes an die Voraussetzung geknüpft, eine Zielvereinbarung abzuschließen. Damit wird die Antrag stellende Person zum Abschluss der Zielvereinbarung verpflichtet, um die Voraussetzungen des Verwaltungsaktes abzusichern und der Zielvereinbarung Bedeutung beizumessen.

Nach Absatz 5 Satz 3 sind laufende Leistungen in Form Persönlicher Budgets monatlich im Voraus an die Antrag stellende Person auszuzahlen. Sie ist dadurch in der Lage, über einen längeren Zeitraum selbständig zu disponieren.

Absatz 5 Satz 4 stellt sicher, dass mit der Auszahlung des Geldes oder der Ausgabe von Gutscheinen an die Antrag stellende Person ihr Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger insoweit erfüllt ist.

Absatz 6 gibt vor, dass das Bedarfsfeststellungsverfahren in der Regel im Abstand von zwei Jahren zu wiederholen ist. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann der Zeitabstand verlängert, aber auch verkürzt werden. Dies dient der Förderung der eigenverantwortlichen Budgetverwaltung der Antrag stellenden Person über einen längeren Zeitraum sowie der Verwaltungsvereinfachung zu Gunsten der Leistungsträger.

Zu § 4

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet den Beauftragten zum Abschluss einer Zielvereinbarung mit der Antrag stellenden Person. Die Nummern 1 bis 3 legen den Mindestinhalt der Zielvereinbarung verbindlich fest. Entscheidend dabei ist die Sicherung der Ergebnisqualität. Damit wird die Zielvereinbarung zu einem wesentlichen Steuerungsinstrument.

In Absatz 2 wird die Möglichkeit der schriftlichen Kündigung der Zielvereinbarung durch die Antrag stellende Person aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung geregelt. Das Schriftformerfordernis ist notwendig, um sicherzustellen, dass zum Beispiel spontane Unmutsäuße-

rungen nicht als vorschnelle Kündigung anzusehen sind. Ein wichtiger Kündigungsgrund kann die Überforderung der Antrag stellenden Person sein, das Budget weiter zu verwalten. Eine Kündigung hat zur Folge, dass auch der Verwaltungsakt, der unter der Voraussetzung des Abschlusses der Zielvereinbarung steht, aufgehoben wird. Die Vorschriften über die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes bleiben unberührt.

In Absatz 3 wird die Laufzeit der Zielvereinbarung angegeben. Sie entspricht der Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistung Persönlicher Budgets.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten entsprechend dem des neu gefassten § 17 SGB IX.